

Bundesministerium für Finanzen  
e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Caritas Österreich übermittelt zum oben genannten Gesetzesentwurf in Bezug auf die Änderungen im Bankwesengesetz wie folgt Stellung:

Im § 40c werden Erleichterungen bei bestimmten Überweisungen vorgesehen. Dabei werden in Abs. 2 Voraussetzungen formuliert, unter denen für Geldtransfers bis zu einem Betrag von maximal 150 € innerhalb Österreichs an Vereine, die Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke oder zur Förderung gemeinsamer Zwecke ausüben, eine Ausnahme von der Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber, gemacht werden.

Wiewohl die Caritas zum weitaus größten Teil ihre Leistungen über öffentliche und private Kostenersätze finanziert und damit auch vielen internen und externen Kontrollmechanismen unterworfen ist, ist sie eine der größten Spendenorganisationen in Österreich. Besonders für die Nothilfe im In- und Ausland sind Spenden von privaten Personen existentiell.

Die Caritas weist ausdrücklich darauf hin, daß jede weitere Bürokratisierung des Spendens dazu angetan ist, die ohnehin im internationalen Vergleich problematischen Rahmenbedingungen für Hilfsorganisationen (Stichwort steuerliche Absetzbarkeit von Spenden) zu verschlechtern. Es sind aber gerade die privaten Spenden, die vielfach Tätigkeiten etwa im Bereich der Sozialberatung und Sozialhilfe ermöglichen, die, wenn sie als präventive Maßnahmen der Akuthilfe entfallen würden, in deutlich höherem Ausmaß zu Lasten der öffentlichen Sozialbudgets gehen würden.

Österreichische Caritaszentrale

A- 1160 Wien  
Albrechtskreithgasse 19-21  
Tel.: 01/488 31-0  
Fax: 01/488 31-9400  
office@caritas-austria.at  
www.caritas.at

Bankverbindung:  
Schelhammer & Schattera 132.761  
BLZ 19190

Sofern also diese Schritte dennoch zur Umsetzung von EU-Recht notwendig sind, sollten die Regelungen so einfach und sachgerecht wie möglich gehalten werden.

Der Nachweis sollte dabei allerdings auf inhaltliche oder formelle Kriterien abstellen und nicht auf das Spendengütesiegel als Marketinginstrument für reine Spendenorganisationen.

Aus Sicht der Caritas erscheint es wesentlich, daß auf einen durch einen Abschlußprüfer geprüften Jahresabschluß und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgestellt wird.

Die beiden genannten Voraussetzungen der Veröffentlichung und der Besitz des Spendengütesiegels stehen zu einer ordnungsgemäßen Spendengebarung im Bezug auf die Erfordernisse des BWG in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sodass die Vorlage des geprüften Jahresabschluss bei einer das BWG koordinierenden Behörde vollauf reichen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Wallner  
Generalsekretär

Österreichische Caritaszentrale

A- 1160 Wien  
Albrechtskreithgasse 19-21  
Tel.: 01/488 31-0  
Fax: 01/488 31-9400  
office@caritas-austria.at  
www.caritas.at

Bankverbindung:  
Schelhammer & Schattera 132.761  
BLZ 19190